

Statuten der Grünliberalen Stadt Uster



Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 9.11.2004
zuletzt revidiert an der Generalversammlung vom 16. April 2024

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Grünliberale Stadt Uster“ (GLP Uster) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB in der Stadt Uster.
2. Sie ist eine selbständige Sektion der Kantonalpartei der „Grünliberale Kanton Zürich“ und der Bezirkspartei der „Grünliberale Bezirk Uster“.

Art. 2 Zweck

1. Die Erhaltung unseres Lebensraumes im engeren und im weiteren Sinne.
2. Die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und sozialverträglichen Gesellschaft und einer wettbewerbsorientierten auf freiheitlich-liberalen Grundsätzen basierenden Wirtschaft.
3. Die Vertretung der Parteiinteressen auf demokratischem Wege gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
4. Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, die dem selben Zweck dienen.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen, welche unsere Zielsetzung unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand informiert über Neueintritte an der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Mit unserer Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zur Bezirkspartei, zur Kantonalpartei sowie zur nationalen Partei erworben.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch dessen Bekanntgabe über die Bezirks- oder Kantonalpartei erfolgen kann.
2. Durch Ausschluss
 - a. wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt
 - b. wegen parteischädigendem Verhalten
- Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen diesen Entscheid kann an der nächsten Mitgliederversammlung Einsprache erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend per Abstimmung

Art. 5 Mittel und Haftung

1. Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten.
2. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und ist in einem separaten Reglement geregelt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

3. Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von der Kantonalpartei, des Bezirkvorstandes oder drei Mitgliedern der Ortssektion unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
2. Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, ist die Generalversammlung. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand delegiert sind, insbesondere:
 - a) Statutenänderungen.
 - b) Abnahme von Bericht und Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - c) Festlegung des Jahresbeitrages
 - d) Wahl der Präsidentin sowie in corpore der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen.
 - f) Verabschieden und bereinigen der Listen für Gemeinderatswahlen.
 - g) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen für Exekutivämter auf Gemeindeebene.
3. Die Einberufung der Generalversammlung sowie der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt mit der bereinigten Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus (Zeitstempel Versanddatum) in schriftlicher Form.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
6. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über das Reinvermögen.
7. Auf Antrag einer Stimmberechtigten können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Art. 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Rechnungsführerin sowie mindestens einem weiteren Parteimitglied. Es besteht die Möglichkeit eines Co-Präsidiums. Im Vorstand ist die angemessene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.
2. Ist es einem Vorstandsmitglied nicht möglich sein Amt auszuführen, so wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern eine Person als Ersatz für Amt und Funktionen bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung bestimmt. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
3. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - a) Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen.
 - b) Ergreifen aller möglichen Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes.
 - c) Bilden von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Behandlung besonderer Inhalte.
 - d) Vertreten des Vereins nach aussen.
 - e) Festlegung von Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 4 000. Ausgaben über grössere Beträge sind durch eine Mitgliederversammlung zu beschliessen.
 - f) Erstellung von Budgets für Projekte und Ziele mit einem grösseren finanziellen Aufwand, insbesondere für Wahlkämpfe. Die Projekte und zugehörigen Budgets müssen an einer Mitgliederversammlung abgesegnet werden.
 - g) Fassung der Parolen für die Sektion betreffenden Abstimmungsvorlagen, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliesst.
 - h) Die Aufnahme von Mitgliedern.
 - i) Der Vorstand schreibt alle Ämter aus.
 - j) Bezeichnung und Nomination zu parteiinternen Ämtern, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliessen kann.

4. Der Vorstand ist frei in der Art der Sitzungsdurchführung (Zirkularbeschlüsse sind möglich) und ist nur mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus einer jährlich zu wählenden Revisorin, welche die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege prüft und darüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt.

Art. 10 Behördenmitglieder

1. Parteimitglieder, welche von der Partei für eine Wahl aufgestellt und portiert werden, verpflichten sich im Falle einer Wahl, einen Anteil ihrer Amtsentschädigungen an die Partei abzutreten. Die Abgabe beträgt in der Regel 10 % der ausbezahlten Amtsentschädigung. Bei Halb- oder Vollämtern kann diese Regelung angepasst werden, ebenso bei finanziellen Härtefällen. Der Vorstand ist berechtigt weitere Abmachungen mit den Kandidatinnen auszuhandeln. Dies hat vor Beginn des Wahlkampfes zu erfolgen und ist von der Mitgliederversammlung abzusegnen.
2. Werden Parteilose oder Mitglieder einer anderen Partei portiert, so ist der Vorstand berechtigt, spezielle Abmachungen mit den Kandidat:innen auszuhandeln. Dies hat vor Beginn des Wahlkampfes zu erfolgen und ist von der Mitgliederversammlung abzusegnen.
3. Die Behördenmitglieder erstellen zuhanden der Rechnungsführerin und des Präsidiums eine Zusammenstellung der erhaltenen Amtsentschädigungen und nehmen die Überweisung des Parteanteils innert dreier Monate nach Ablauf jeden Amtsjahres vor. Die Lohnabrechnungen oder der Lohnausweis, welche in Zusammenhang mit dem Amt stehen, sind unaufgefordert vorzuweisen oder einzureichen. Dabei dürfen irrelevante Daten (SV-Nummer etc.) abgedeckt werden. Die Höhe der Nettoentschädigung ist zu protokollieren, die Lohnabrechnung oder der Lohnausweis ist im Falle eines Versandes direkt nach Überprüfung des Sachverhalts zu löschen/zu vernichten.

Behördenmitglieder vertreten die Partei gegen aussen. Sie nehmen in ihren Aussagen und ihrem Verhalten auf die Ziele und Ideale der Partei Rücksicht. Vor Entscheidungen, welche einen Einfluss auf die Wahrnehmung der Partei haben können, nehmen sie Rücksprache mit dem Vorstand.